

# Öffentliche Bekanntmachung

(Cremare Tierkrematorien GmbH, Bockenheim)

Bek. d. GAA Hannover v. 11.11.2020

Az.: H 906086367 / H 20 - 036

Die Firma Cremare Tierkrematorien GmbH, An der Lackfabrik 8, 46485 Wesel hat mit Schreiben vom 17.2.2020 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover als zuständige Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen (hier: Tierkrematorium) mit einer Verarbeitungskapazität von 350 Kilogramm je Stunde auf dem Grundstück in 31167 Bockenheim, Walter-Althoff-Straße, Gemarkung Bockenheim, Flur: 4, Flurstück: 138/28 beantragt.

Gegenstand des Vorhabens sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von 350 Kilogramm je Stunde (hier: Tierkrematorium),
- Errichtung und Betrieb einer Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Abfällen tierischer Herkunft zum Einsatz in Anlagen nach Nummer 7.12.1 (hier: Kühlraum) mit einem gekühlten Lagervolumen von 172 Kubikmetern.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf der Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 1 sowie den Nummern 7.12.1.2 (G) und 7.12.2 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlungen vorgelegt, z. B.:

- Beschreibung technischer Einrichtungen und Verfahren,
- Angaben zu Emissionen und Immissionen (Gutachterliche Stellungnahme zu Geruchsmissionen & Schalltechnische Untersuchung / Geräuschprognose),
- Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz.

Aufgrund der Nummer 7.19.2 der Anlage 1 UVPG unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG. Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen vom

**18.11.2020 bis zum 18.12.2020 (einschließlich)**

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover  
montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,  
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;
  
- Stadt Bockenem, Zimmer 11, Buchholzmarkt 1, 31167 Bockenem  
montags bis freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,  
dienstags zusätzlich in der Zeit von 14.00 bis 16.30 Uhr,  
donnerstags zusätzlich in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr,  
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05067 242-411 oder elektronisch unter  
info@bockenem.de.

**Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen nur nach telefonischer bzw. elektronischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.**

Diese Bek. und die Kurzbeschreibung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover – Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **18.11.2020** und endet mit Ablauf des **4.1.2021**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen oder elektronisch unter [poststelle@gaa-h.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-h.niedersachsen.de) geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der

Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

**Dienstag, den 16.2.2021, 10.00 Uhr,**

**Jim + Jimmy GmbH, Lerchenkamp 60, 31137 Hildesheim.**

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Sollte die Erörterung am 16.2.2021 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an dem darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt. Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, genügt eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 bis 4 PlanSiG.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies wird nicht gesondert bekanntgegeben.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist.

Bei der Abwägung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, kann die Behörde die geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigen gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG. Die Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus dem § 10 BImSchG und dem 2. Abschnitt der 9. BImSchV.